

Schweizerische Sozialversicherung – Beitrags- und Prämiensätze 2011

1. Säule (AHV/ALV/IV/EO)

Lohnbeiträge in % vom Einkommen	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Selbständig- erwerbende
AHV / IV / EO			
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4.20%	4.20%	7.80%*
Invalidenversicherung (IV)	0.70%	0.70%	1.40%*
Erwerbsersatzordnung (EO)	0.25%	0.25%	0.50%*
Total AHV/IV/EO	5.15%	5.15%	9.70%*

ALV			
Arbeitslosenversicherung I			
für Einkommensteile bis	CHF 126'000	1.10%	1.10%
Arbeitslosenversicherung II			
für Einkommensteile von	CHF 126'001 bis		
	CHF 315'000**	0.50%	0.50%

*bei Einkommen unter CHF 55'700 vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala

**Einkommensteile über CHF 315'000 sind ALV-frei

Renten		
Minimale Altersrente	CHF pro Monat	1'160.00
Maximale Altersrente	CHF pro Monat	2'320.00
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	CHF pro Monat	3'480.00

Kinder- / Ausbildungszulagen

Arten und Ansätze der Zulagen nach den kantonalen Gesetzen

Kanton	Ansatz je Kind und Monat		Geburtszulage	Adoptionszulage
	Kinderzulage	Ausbildungszulage		
AG	200	250	--	--
AI	200	250	--	--
AR	200	250	--	--
BE ¹	230	290	--	--
BL	200	250	--	--
BS	200	250	--	--
FR ⁴	230/250 ⁵	290/310 ⁵	1500	1500
GE	200 ⁷ /300 ⁵	250/350 ⁵	1000/2000 ⁵	1000/2000 ⁵
GL	200	250	--	--
GR	220	270	--	--
JU	250	300	850	850
LU	200/210 ²	250	1000	1000
NE ⁴	200/250 ⁵	280/330 ⁵	1200	1200
NW	240	270	--	--
OW	200	250	--	--
SG	200	250	--	--
SH	200	250	--	--
SO	200	250	--	--
SZ	200	250	1000	--
TG	200	250	--	--
TI	200	250	--	--
UR	200	250	1000	1000
VD ⁴	200/370 ⁵	250/420 ⁵	1500 ⁶	1500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2000 ⁶	2000 ⁶
ZG	300	300/350 ³	--	--
ZH ⁴	200/250 ²	250	--	--

¹ Die einzelnen FAK können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr

⁴ Die einzelnen FAK können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen CHF 3000 pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren CHF 250, ab dem dritten Kind CHF 350.

2. Säule (BVG)

- Die Beitragssätze variieren je nach Pensionskasse und je nach Finanzierungsart.
- Die Beiträge werden von Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben, wobei die Beitragshöhe der Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein muss wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
- Grenzbeträge für obligatorische berufliche Vorsorge:

Mindestjahreslohn	CHF 20'880.00
minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'480.00
Koordinationsabzug	CHF 24'360.00
obere Limite des Jahreslohnes	CHF 83'520.00

- Mindestsatz der Altersgutschriften:

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes (zwischen CHF 24'360 und CHF 83'520)
25 bis 34	7
35 bis 44	10
45 bis 54	15
55 bis 65***	18

***Frauen bis 64 gem. Art. 62a BVV 2

3. Säule (Selbstvorsorge)

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Erwerbstätige, die einer Einrichtung der 2. Säule angehören	max. CHF 6'682.00
Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der 2. Säule angehören	max. CHF 33'408.00 (max. 20% des Nettoerwerbseinkommens)

Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

Arbeitnehmer/innen: --

Arbeitgebende:

- Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
- Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
- Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf CHF 126'000 im Jahr oder CHF 346 im Tag.

Nichtberufsunfälle (NBU)

Arbeitnehmer/innen:

- Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
- Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind andersweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgebende --